

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AKRO-PLASTIC GmbH und ihrer Zweigniederlassungen AF-COLOR und BIO-FED

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen mit unseren Liefertanten und Vertragspartnern („Verkäufer“), in denen Waren an uns geliefert werden (insbesondere Kauf, Miete oder Leihe) oder wir Dienstleistungen in Auftrag geben (insbesondere Dienst, Werk, Geschäftsbesorgungsverträge).

1.2. Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen an uns gelten ausschließlich diese AEB; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nicht, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.

1.3. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und dem Verkäufer sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.4. Mit erstmaliger Lieferung oder Leistung zu diesen AEB erkennt der Verkäufer deren ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Verträge an.

1.5. Auf die in diesen AEB verwendeten Handelsklauseln finden die Incoterms in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Bestellungen und Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Ergänzungen unserer Bestellungen und Aufträge.

2.2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich zu bestätigen. Bis zum Erhalt der Bestätigung können wir unsere Bestellungen und Aufträge kostenfrei widerrufen.

2.3. Eine Annahme nach Ablauf der in vorstehend Ziffer 2.2 genannten Frist oder eine Annahme mit Änderungen gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.

3. Lieferfristen, Transportversicherung

3.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Warenlieferungen kommt es auf den Eingang der Ware bei uns, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit anschließender Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch uns an. Sind Verzögerungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der Verkäufer uns umgehend zu informieren.

3.2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehend Ziffer 3.3 bleiben unberührt.

3.3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.4. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie Teil- oder Mehrlieferungen oder Leistungen bedürfen unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses. Kommt es ohne dieses Einverständnis zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, die zu viel erhaltene Ware auf Kosten des Verkäufers einzulagern oder auf seine Kosten an ihn zurückzusenden.

3.5. Für jede Lieferung ist uns am Tag des Warenversands eine Versandanzeige bzw. ein Lieferschein zuzustellen. In sämtlichen Versandunterlagen ist unsere Bestellnummer anzugeben.

3.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die zu liefernde Ware auf seine Kosten zu versichern.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1. Warenlieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „geliefert verzollt“ („DDP“ gemäß Incoterms).

4.2. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unserem Geschäftssitz in Niederzissen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.3. Die Gefahr geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit anschließender Aufstellung oder Montage sowie bei Leistungen mit unserer Abnahme auf uns über. Unsere Nutzung der an uns gelieferten Waren ersetzt eine erforderliche Abnahme nicht.

4.4. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet sicherzustellen, die geltenden Ausführbestimmungen und Einfuhrbestimmungen jederzeit einzuhalten, gegen

keine geltenden EU-Sanktionen zu verstoßen, die nach dem Gesetz erforderlichen Erklärungen abzugeben, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Anfallende Kosten trägt der Verkäufer.

5.2. Waren die bei einem in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten bestellt wurden, sind als Unionsware nach Artikel 5 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu liefern. Dies gilt auch für Lieferungen die unter einer anderen Lieferbedingung als „DDP“ (gemäß Incoterms) getätigt wurden, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Vorgehensweise im Einzelfall vereinbart wurde. Waren, die unter der Lieferbedingung „DDP“ (gemäß Incoterms) bestellt wurden, sind grundsätzlich als Unionsware nach Artikel 5 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu liefern, auch wenn sie bei einem Lieferanten bestellt wurden, der außerhalb des Gebiets der Europäischen Union ansässig ist, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Vorgehensweise im Einzelfall vereinbart wurde.

6. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

6.1. Der in unseren Bestellungen und Aufträgen ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

6.2. Rechnungen sind mit der in unserer Bestellung oder in unserem Auftrag genannten Nummer zu versehen und uns gesondert mit der Post oder per E-Mail wie auf der Bestellung bzw. dem Auftrag angegeben zuzusenden. Wir sind berechtigt, Rechnungen ohne solche Angaben unbearbeitet zurückzusenden. Bei Rechnungen aus der Europäischen Union (außerhalb Deutschlands) müssen unsere Umsatzsteueridentifikationsnummer und die des Verkäufers angegeben werden.

6.3. Sofern anfallend, ist die Umsatzsteuer in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Im Falle von steuerfreien Lieferungen oder Leistungen ist ein Hinweis auf die Steuerbefreiung auf der Rechnung anzugeben.

6.4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Zahlung durch Überweisung ist unsere Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn unser Überweisungsauftrag innerhalb der genannten Frist an unsere Bank weitergeleitet wurde, bei Zahlung durch Scheck, wenn dieser innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde.

6.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.6. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Bei verspäteter, fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

6.7. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet oder mangelhaft erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, auch wenn wir uns das Recht zur Geltendmachung bei der Annahme der Lieferungen oder der Abnahme der Leistungen nicht vorbehalten.

6.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Abtretungsverbot

Die Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen ist nicht zulässig.

8. Rechte bei Mängeln und Mängeluntersuchung

8.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu.

8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

8.3. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt und soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, beschränkt sich unsere Obliegenheit zur Prüfung der Ware auf ihre Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie die stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei uns in der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

8.4. Unsere Mangelanzeige für ohne Untersuchung erkennbare Schäden ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb einer Frist von zwei (2) Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bei uns, bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Frist von acht (8) Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung des Mangels durch uns, an den Verkäufer absenden. Wird im Rahmen der Überprüfung ein Mangel festgestellt, trägt der Verkäufer die Kosten der Warenprüfung, unbeschadet der Geltendmachung unserer sonstigen Ansprüche.

8.5. Im Rahmen der Nacherfüllung schuldet der Verkäufer auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau, sofern die Ware ihrer Art und

- ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.6. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich unterrichten.
- 8.7. Erbringt der Verkäufer im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Verkäufer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig an uns zu erbringen hat.
9. **Verjährung**
Die uns gegenüber dem Verkäufer zustehenden Ansprüche verjähren in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Frist.
10. **Ersatzteilgarantie**
Sofern der Verkäufer Maschinen oder sonstige technische Geräte an uns liefert, ist er verpflichtet, uns für die gelieferte Ware für die Dauer von sieben (7) Jahren ab der letzten Lieferung mit Ersatzteilen zu beliefern.
11. **Vertraulichkeit**
11.1. Sofern wir dem Verkäufer Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen, bleiben sie unser Eigentum. Bestehende Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben bei uns. Kopien der von uns überlassenen Unterlagen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die von uns überlassenen Unterlagen einschließlich aller Kopien sind unmittelbar nach Ausführung unserer Bestellung oder unseres Auftrags unaufgefordert an uns zurückzusenden; der Verkäufer ist insofern zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt.
11.2. Die dem Verkäufer überlassenen Unterlagen dürfen ausschließlich zur Durchführung der Bestellung verwendet und nicht Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
11.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Bestellung von uns erhält, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsabwicklung. Sie erlischt, wenn und soweit eine von uns überlassene Information ohne Mitwirkung des Verkäufers offenkundig geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
11.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine gesonderte Geheimhaltungsverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, sofern wir ihn dazu schriftlich auffordern.
12. **Rechte Dritter, Produkthaftung, Rückrufaktion, Lieferantenregress**
12.1. Der Verkäufer ist verpflichtet uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Lieferung oder der Leistung des Verkäufers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen eines Sach- oder Rechtsmangels, wegen eines sonstigen Fehlers der vom Verkäufer gelieferten Ware oder wegen der Verletzung von Schutzrechten) gegen uns geltend machen. Diese Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 12.2. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers der vom Verkäufer gelieferten Waren eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Verkäufer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten und Aufwendungen.
- 12.3. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu und gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
13. **Eigentumsvorbehalt**
13.1. An unseren Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen, behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
13.2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.
14. **Anmietung technischer Geräte**
Sofern wir Maschinen oder technische Geräte mieten, gewährleistet der Verkäufer, dass die Mietsache den aktuellen DIN-Normen, EU-Maschinenvorschriften und den aktuellen Arbeitssicherheitsvorschriften entspricht und ein gültiges CE-Zeichen trägt.
15. **Bei uns zu erbringende Leistungen**
15.1. Sofern der Verkäufer zum Zweck der Vertragserfüllung in unseren Gebäuden und/oder auf unseren Grundstücken tätig ist, hat er sicherzustellen, dass bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Richtlinien 2006/42/EG, 93/86/EWG und 2014/30/EU, das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung maßgeblichen EN-Normen eingehalten werden.
15.2. Sofern für die Vertragserfüllung die Benutzung von Gabelstaplern, Krananlagen oder Hebebühnen erforderlich sind, sind die für die Benutzung dieser Maschinen erforderlichen Nachweise unaufgefordert vom Verkäufer zu erbringen.
16. **Sonstiges**
16.1. Für Unternehmer, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Gerichtsstand ausschließlich Koblenz. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.
16.2. Wenn wir Ansprüche aus einem Vertrag ganz oder teilweise nicht geltend machen, bedeutet dies keinen Verzicht auf eines unserer Rechte.
16.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
16.4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
